

faßt grundsätzliche Beschlüsse zu Fragen der Verteidigung und Sicherheit des Landes;

bestätigt grundsätzliche Anordnungen des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik;

beruft die Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik;

legt die militärischen Dienstgrade, diplomatischen Ränge und andere spezielle Titel fest;

verleiht Orden und andere hohe Auszeichnungen und Ehrentitel;

übt das Begnadigungsrecht aus.

Artikel 107

Der Staatsrat der Republik wird nach außen von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter vertreten.

Der Vorsitzende des Staatsrates vertritt die Republik völkerrechtlich.

Artikel 108

Der Vorsitzende, die Stellvertreter des Vorsitzenden, die Mitglieder und der Sekretär des Staatsrates der Republik können durch Beschluß der Volkskammer abberufen werden. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten*.

§ 2

In der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik werden folgende Worte ersetzt:

- a) im Aufbau der Verfassung, Abschnitt C
 „V. Präsident der Republik“
 durch
 „V. Staatsrat der Republik“

b) in Artikel 63

„die Wahl des Präsidenten der Republik“

durch

„die Wahl des Staatsrates der Republik“

c) in Artikel 66

„von dem Präsidenten der Republik“

durch

„von dem Staatsrat der Republik“

d) in Artikel 85, Absatz 1

„vom Präsidenten der Republik“

durch

„vom Vorsitzenden des Staatsrates der Republik**

e) in Artikel 93

„vom Präsidenten der Republik“

durch

„vom Vorsitzenden des Staatsrates der Republik“.

§ 3

In Artikel 55, Absatz 1, der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik werden folgende Worte gestrichen:

„falls sie nicht vom bisherigen Präsidium früher einberufen wird.“

In Artikel 58, Absatz 3, der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik werden folgende Worte gestrichen:

... „er ernennt den Termin für Neuwahlen an.“

§ 4

Dieses Gesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und wird hiermit verkündet.

Das vorstehende, verfassungsmäßig zustandegekommene Gesetz wird hiermit ausgefertigt.

Berlin, den 13. September 1960

Dr. Dieckmann

Präsident der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik